



Reglement für die Turnierbewilligungen und die Gebühren

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Vorbemerkungen
Art. 2	Gebührenansätze
Art. 3	Allgemeine Bestimmungen
Art. 4	Inkrafttreten

Art. 1 Vorbemerkungen

- ¹ Bei der Durchführung von Turnieren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des "Reglementes für die Durchführung von Fussballturnieren" des SFV.
- ² Ein Turniergesuch muss spätestens zwei Monate vor der Durchführung an den IFV gerichtet werden.
- ³ Der Veranstalter hat die Turnierbestimmungen dem IFV und den teilnehmenden Vereinen spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn zuzustellen.

Art. 2 Gebührenansätze

- ¹ Für Turniere, organisiert durch ein IFV- bzw. SFV-Aktivmitglied oder durch eine andere Organisation, die Dienstleistungen des IFV (z.B. Schiedsrichter) bezieht, werden folgende Bewilligungsgebühren pro Spieltag erhoben:

a) Turnier mit Beteiligung von Aktiven 2. - 5. Liga / Senioren und Veteranen	Fr. 50.--
b) Turnier mit Beteiligung von Junioren	Fr. 30.--
c) Turniere, organisiert durch ein IFV-Passivmitglied	Fr. 70.--
d) SUVA – Turniere	Fr. 100.--
- ² Die Gebühr ist von Nichtmitgliedern des IFV im Voraus zu bezahlen.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Für die Festsetzung der Bewilligungsgebühr ist der klassenhöchste Teilnehmer massgebend.
- ² Bei internationaler Beteiligung kann die Bewilligungsgebühr erhöht werden.

- ³ Sämtliche Bewilligungsgebühren gelten für eintägige Turniere. Bei zweitägigen Turnieren wird die Gebühr um 50 % erhöht. Bei Turnieren, die an verschiedenen Tagen ausgetragen werden, wird die Gebühr gemäss Spielplan bzw. Anzahl Spiele sinngemäss wie ein ein- oder zweitägiges Turnier festgesetzt.
- ⁴ Aenderungen und Ausnahmen bleiben der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

Art. 4 Inkrafttreten

- ¹ Das vorstehende IFV-Reglement wurde an der VV-Sitzung vom 19.06.1997 genehmigt und tritt auf den 01.07.1997 in Kraft.
- ² Das Reglement für die Turnierbewilligungen und die Gebühren vom 09.06.1994 wird aufgehoben.

Luzern, 19. Juni 1997

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Der Sekretär

P. Hofstetter

P. Vogel

Änderungen

Art. 1 und Art. 2 geändert mit Inkrafttreten 1.1.2005; Beschluss VV vom 25.11.2004

Art. 2 geändert mit Inkrafttreten 01.01.2012; Beschluss VV vom 09.02.2012

Art. 2 Abs. 1 geändert und Art. 2 Abs. 2 neu eingefügt mit Inkrafttreten 24.03.2014; Beschluss VV vom 20.03.2014
